

ge Bürger zu persönlichen Dienstleistungen, auch außerhalb seines Wohnsitzes, herangezogen werden²⁰.

Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben im Katastrophenschutz das Recht, zur Bekämpfung von Katastrophen arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Arbeitskräften aus Betrieben ihres Territoriums, unabhängig von ihren Unterstellungs- und Eigentumsverhältnissen, anzuordnen²¹ (s. Rz. 77 zu Art 7).

Staatlicher Zwang kann ferner zur Aufnahme oder zur Beibehaltung von Arbeitsverhältnissen für eine festgesetzte Dauer durch gerichtliche Verurteilung zur Bewährung am Arbeitsplatz erfolgen (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, 34 StGB).

Durch Verwaltungsentscheidung des örtlichen Rates kann kriminell gefährdeten Bürgern gemäß § 4 Abs. 3 lit. a Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger²² die Auflage erteilt werden, einen zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln (s. Rz. 10 zu Art. 90).

Nach der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961²³ können zur Aufenthaltsbeschränkung Verurteilte am Zwangsaufenthalt durch die örtlichen Organe zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verpflichtet werden (s. Rz. 9 zu Art. 32).

3. Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit.

29 a) Die Entfaltung des Rechts auf Arbeit im Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit ist Konsequenz des in Art. 2 Abs. 3 Satz 3 verankerten Leistungsprinzips (s. Rz. 40 zu Art. 2). Bereits in der Fassung des GBA vom 12. 4. 1961 legte § 39 Abs. 1 Sätze 1 und 2 fest: »Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip ›Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung‹. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt.« Die Grundsätze der leistungsorientierten Lohnpolitik sind seit dem 1. 1. 1978 in § 95 AGB enthalten.

30 b) Kriterium der Qualität der Arbeit sind die Anforderungen, die sie an das Können und Wissen, an die Fertigkeiten und Fähigkeiten der Arbeitenden stellt. Maßstab der Quantität der Arbeit ist das Ergebnis der Arbeit. Dieses wird nicht nur nach der Menge der erzeugten Produkte bemessen, sondern auch nach ihrer Güte.

Wenn in Art. 24 Abs. 1 Satz 3 die Worte »Qualität« und »Quantität« gegenüber § 2 Abs. 1 Satz 2 GBA in der Reihenfolge vertauscht waren und § 95 AGB dem folgt, so wird damit dem Umstand Rechnung getragen, daß in der zeitlichen Abfolge die Anforderungen an die Arbeit vor ihren Ergebnissen stehen.

31 c) Familienstand und Kinderzahl haben dagegen keinen Einfluß auf den Lohn. Es werden zwar Ehegattenzuschläge unter bestimmten Voraussetzungen²⁴ und Kindergeld²⁵

²⁰ § 11 Abs. 2 Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).

²¹ § 5 Abs. 2 lit. b Verordnung über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981 (GBl. I S. 257).

²² Vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 130).

²³ GBl. II S. 343 in der Fassung des § 4 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97).

²⁴ Verordnung über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 441).